

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Jahrgang **2017**

Ausgabe - Nr. **28**

Ausgabetag **14.07.2017**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
KREIS WARENDORF			
194	12.07.17	a) Sitzung des Kreiswahlausschusses am 28.07.2017	435
195	07.07.17	b) Satzung vom 07.07.17 zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Warendorf vom 07.11.2009	436 – 437
196	13.07.17	c) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	438 – 442

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden . Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt"
abgerufen werden.



Öffentliche Bekanntmachung

**einer Sitzung des Kreiswahlausschusses
gem. § 5 Abs. 3 Bundeswahlordnung (BWO)**

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 130 Warendorf tritt am

Freitag, dem 28.07.2017, um 09:00 Uhr,

im Kleinen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf (Raum A 4.01)

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung

1. Bestellung eines Schriftführers durch den Vorsitzenden (§ 5 Abs. 4 BWO)
2. Prüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge und Entscheidung über deren Zulassung zur Bundestagswahl am 24.09.2017 im Wahlkreis 130 Warendorf (§ 26 Abs. 1 Bundeswahlgesetz, § 36 Abs. 3 BWO)

Warendorf, den 12.07.2017

Dr. Stefan Funke

**Satzung vom 7.7.2017
zur Änderung der Hauptsatzung
des Kreises Warendorf vom 07.11.2009**

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966) in seiner Sitzung am 07.07.2017 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 07.11.2009 beschlossen:

I.

Satzungsänderung

1. § 8 Absatz 9 der Satzung des Kreises Warendorf erhält folgende Fassung:

(...). Für Mitglieder von sonstigen Gremien und Beiräten, die nicht ausdrücklich vom Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13.05.1985 (AMEG NW) in der jeweils geltenden Fassung oder von sondergesetzlichen Regelungen erfasst werden, gelten die Entschädigungsregelungen der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13.05.1958 (AMEG NW) in der jeweils geltenden Fassung in entsprechender Anwendung. Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.(...).

2. § 9 der Satzung des Kreises Warendorf wird in seinen Absätzen 3, 4 und 6 wie folgt geändert:

a. § 9 Absatz 3 der Satzung des Kreises Warendorf erhält folgende Fassung:

Unselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch 80,00 Euro je Stunde.

b. § 9 Absatz 4 der Satzung des Kreises Warendorf erhält folgende Fassung:

(...). Sie darf höchstens 80,00 Euro pro Stunde betragen und wird montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt.

c. § 9 Absatz 6 der Satzung des Kreises Warendorf erhält folgende Fassung:

Der Verdienstaufschlagsersatz beträgt höchstens 640,00 Euro je Tag und die Entschädigung für Hausfrauen/Hausmänner höchstens 80,00 Euro pro Stunde und höchstens 640,00 Euro pro Tag.

II.

Erklärung nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW

Ich bestätige gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Kreistagsbeschluss vom 07.07.2017 übereinstimmt und entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 7.7.2017 wird hiermit gem. § 5 Abs. 1 und 4 KrO i.V. mit § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) und § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Warendorf vom 07.11.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird (gem. § 5 Abs. 6 KrO) darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß vorher bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss des Kreistags beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 7.7.2017
Kreis Warendorf
Der Landrat



Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Kim Benjamin Mörth, zuletzt wohnhaft in Hansastr. 11 59229 Ahlen mit Schreiben vom 06.07.2017, Aktenzeichen 3910/369317 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 1.23, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Emmanuel Madu, zuletzt wohnhaft in Selma-Englisch-Straße 8 59229 Ahlen mit Schreiben vom 11.07.2017, Aktenzeichen 3910/20734 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 1.23, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Omar Alhamdo, zuletzt wohnhaft in Rottmannstraße 66 59229 Ahlen mit Schreiben vom 12.07.2017, Aktenzeichen 3105/421583 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 1.25, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Ahmet-Selcuk Gizli, zuletzt wohnhaft in Friedrichstr. 31 33615 Bielefeld mit Schreiben vom 26.06.2017 Aktenzeichen 3100/24790 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 2.17, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Iliyan Iliev

letzte bekannte Anschrift: **Asternweg 8, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **03.07.2017**
Aktenzeichen : **368300/OV/69/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 03.07.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Iliyan Iliev

letzte bekannte Anschrift: **Asternweg 8, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **13.07.2017**
Aktenzeichen : **368300/UZ/70/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 13.07.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag